



Begründung

A. Allgemeines

Gemäß § 51 des Landesjagdgesetzes (LJG) werden die zu seiner Durchführung notwendigen Bestimmungen durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen. Nach § 55 Abs. 3 Satz 1 LJG bleiben die bestehenden Rechtsverordnungen zum Landesjagdgesetz vom 5. Februar 1979 in Kraft, bis sie durch entsprechende Rechtsverordnungen aufgehoben werden.

Die Landesjagdverordnung (LJVO) vom 1. Februar 2011 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1-5, beinhaltet nur Durchführungsbestimmungen zu den Neuregelungen des Landesjagdgesetzes, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der sofortigen näheren Bestimmungen bedurften. Sie wird durch Übernahme, Anpassung, Weiterentwicklung und Ergänzung der bisherigen Durchführungsbestimmungen

- der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO) vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch § 18 Nr. 1 der Verordnung vom 01. Februar 2011 (GVBl. S. 39), BS 792-1-1,
- der Landesverordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zum jagdbaren Tier vom 9. August 1993 (GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2008 (GVBl. S. 288), BS 792-1-2, und
- der Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild vom 7. April 1989 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1-3)

entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 51 Abs. 1 LJG so vervollständigt, dass diese Rechtsverordnungen aufgehoben werden können.

Die Ergänzungen und Anpassungen werden in Form einer Neufassung der Landesjagdverordnung (LJVO) vorgelegt und die zuvor genannten Landesverordnungen aufgehoben.

In Anwendung der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 b) LJG wird dem Willen des Gesetzgebers entsprochen und ein Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen der Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild eingeführt. Darüber hinaus wird von der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 LJG insoweit Gebrauch gemacht, dass unter Beachtung des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten die Jagdzeiten neu festgelegt werden. Gemäß § 54 Abs. 5 LJG findet damit die Bundesverordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 in ihrer jeweils geltenden Fassung in Rheinland-Pfalz künftig keine Anwendung mehr.

In Folge der überarbeiteten Durchführungsbestimmungen ist die Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 7. Oktober 1998 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 144), BS 2013-1, in einzelnen Vorgaben anzupassen (siehe § 57).

Die vorgelegte Verordnung fördert die tier- und artenschutzgerechte Ausübung der Jagd und stärkt das eigenverantwortliche Handeln der für die Jagd verantwortlichen Personen.

Insgesamt wird die Anzahl der das Jagdwesen bestimmenden Rechtsnormen reduziert und die Übersichtlichkeit über das in Rheinland-Pfalz geltende Jagdrecht verbessert.

Der vorliegende Verordnungsentwurf führt zu keinen zusätzlichen Kosten beim Land und bei den kommunalen Gebietskörperschaften. Eventuell notwendige Verwaltungsauslagen für die Prüfung von Lebensraumeigenschaften im Zusammenhang mit der Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen von Bewirtschaftungsbezirken sind aus Mitteln der Jagdabgabe zu begleichen.

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern. Der Gleichstellung von Mann und Frau wird durch die Anwendung einer geschlechtsgerechten Sprache Rechnung getragen.

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung. Großzügigere Rahmenseetzungen bei den Jagdzeiten und bei der Einteilung des Schalenwildes in Klassen gewährleisten das im Sinne der Jagdgesetzgebung verantwortungsvolle Handeln der jagdausübungsberechtigten Personen auch bei zukünftig eventuell sinkender Anzahl von Jägerinnen und Jägern.

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft; er enthält keine Informations- und Handlungspflichten für Unternehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Teil 1 (Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften, Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke)

Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Durchführung des Landesjagdgesetzes hinsichtlich der Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften und Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke werden als neuer Teil 1 der Landesjagdverordnung eingefügt. Dabei vollzogene Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu § 1 (Beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken)

Durch den Vorbehalt der sachlichen Verbote gemäß § 23 Abs. 1 LJG wird klargestellt, dass für das Fangen und Töten von Wild innerhalb befriedeter Bezirke keine geringeren Ansprüche an den Tierschutz gelten als bei der regulären Jagdausübung.

Zur Vermeidung von Wildschäden kann in befriedeten Bezirken künftig auch eine Genehmigung zum Fangen und Töten von Schwarzwild erteilt werden. Zwecks Gewährleistung artenschutzrechtlicher Vorgaben entfällt jedoch die Genehmigungsmöglichkeit für das Töten des Iltis als besonders geschützte Wildart.

Aufgrund der konkreten Vorgabe des § 8 Abs. 5 LJG erübrigen sich nähere Bestimmung zum Töten unter Verwendung von Schusswaffen.

Zu § 2 (Organe der Jagdgenossenschaften)

Die bisherigen Regelungen zu Organen der Jagdgenossenschaften haben sich bewährt und werden übernommen.

Zu § 3 (Genossenschaftsversammlung)

Die bisherigen Regelungen zur Genossenschaftsversammlung haben sich im Wesentlichen bewährt und werden weitgehend übernommen.

In Folge der gesetzlichen Deregulierung werden die Aufgaben der Genossenschaftsversammlung als Ausdruck des eigenverantwortlichen Handelns um die Beschlussfassung über die „Ausgestaltung der Jagdpachtverträge“ und die „Abschussvereinbarungen bzw. Teilabschusspläne“ erweitert. Die Formulierung verdeutlicht, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Die bereits in der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften vorgegebene Beschlussfassung über das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters und deren oder dessen stellvertretender Person wird unter den Vorbehalt der Übertragung auf den Jagdvorstand gestellt. Hierdurch wird der Handlungsspielraum der Jagdgenossenschaft im Sinne einer praktikablen Handhabung erhöht.

Mit gleicher Zielsetzung wird die offene Abstimmung als Regelverfahren für die Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung festgelegt.

Zu § 4 (Jagdvorstand)

Die bisherigen Regelungen zum Jagdvorstand haben sich bewährt und werden unter Anpassung der Verweisung übernommen.

Zu § 5 (Wahl des Jagdvorstandes)

Die bisherigen Regelungen zur Wahl des Jagdvorstandes haben sich bewährt und werden unter Anpassung der Verweisung übernommen.

Zu § 6 (Aufgaben des Jagdvorstandes)

Die bisherigen Regelungen zu den Aufgaben des Jagdvorstandes haben sich im Wesentlichen bewährt und werden weitgehend übernommen.

Die Einführung einer Informationspflicht gegenüber der Genossenschaftsversammlung bezüglich der dem Vorstand übertragenen Aufgaben stärkt die Interessen der Mitglieder und fördert die Gemeinschaft der Grundeigentümerinnen und -eigentümer als Inhaber des Jagdrechts.

Die Aufgaben des Jagdvorstandes werden in Abstimmung auf § 3 entsprechend der neuen gesetzlichen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten ergänzt.

Zu § 7 (Arten der Verpachtung)

Die Festlegung der Arten der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke hat sich bewährt und wird beibehalten.

Zu § 8 (Verpachtung durch öffentliche Ausbietung)

Die bisherigen Regelungen zur öffentlichen Ausbietung haben sich bewährt und werden weitgehend übernommen.

In Anpassung an die Vorgaben des Landesjagdgesetzes wird der vorgegebene Inhalt der Bekanntmachung wie folgt geändert:

- Auf die Angabe von Hoch – oder Niederwildjagd wird verzichtet, da eine solche keinerlei Rechtsfolgen beinhaltet.
- Die Angabe „der in den letzten drei Jagdjahren festgesetzten Abschüsse und deren Erfüllung“ wird ersetzt durch „Angaben zu den in den letzten drei Jagdjahren vorgegebenen und nachgewiesenen Schalenwildabschüssen“.

Auf die Bindung der Zuschlagserteilung an eine der drei höchstbietenden Personen wird zugunsten einer umfassenden Bewertung der Angebote gemäß den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben verzichtet.

Zu § 9 (Ausschluss der Mitwirkung am Pachtvertrag)

Auf den Ausschluss von Mitgliedern, die sich entweder selbst um die Jagdpacht bemühen oder mit einer Bewerberin oder einem Bewerber um die Jagdpacht verwandt sind oder in Gemeinschaft leben wird aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken verzichtet.

Gleichzeitig ist durch Vorgabe einer Vertretungsregelung sicherzustellen, dass ein Mitglied, welches die Jagd pachten möchte, nicht in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied am Pachtvertrag mitwirkt.

Zu § 10 (Niederschrift)

Die Vorgaben zur Niederschrift über die wesentlichen Vorgänge bei der Jagdverpachtung haben sich bewährt und werden übernommen.

Zu Teil 2 (Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften)

Aufgrund des thematischen Zusammenhanges werden die bisherigen Durchführungsbestimmungen der Landesjagdverordnung zu den Hegegemeinschaften um die unter Anpassung an die Vorgaben des Landesjagdgesetzes weiterentwickelten Bestimmungen der Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild ergänzt und als neuer Teil 2 der Landesjagdverordnung verankert. Die Änderungen sind wie folgt begründet:

Zu § 11 (Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild)

Die durch die Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild vorgenommene Abgrenzung der Bewirtschaftungsbezirke gilt fort.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 LJG ist der Abschuss – und damit auch die Wilddichte sowie der sich daraus ergebende Gesamtbestand – des Wildes so zu regeln, dass

die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben. Die höchstzulässige Wilddichte und der hieraus resultierende höchstzulässige Gesamtbestand der Wildart ergibt sich folgerichtig aus der jagdbezirksweisen Beurteilung der Anforderungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 LJG.

Die numerische Vorgabe einer höchstzulässigen Wilddichte und eines höchstzulässigen Gesamtbestandes der bewirtschaftende Wildart wird den vorgenannten gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht; auf diese Vorgaben und die daran geknüpfte bisherige Unterscheidung von Kern- und Randgebieten der Bewirtschaftungsbezirke wird daher verzichtet.

Zu § 12 (Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen)

Um eventuelle Lebensraumänderungen seit 1989 berücksichtigen zu können wird entsprechend der Ermächtigung des Landesjagdgesetzes ein Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der bestehenden Außengrenzen von Bewirtschaftungsbezirken eingeführt.

Zu § 13 (Hege und Bejagung außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke)

Das Verbot nach § 13 Abs. 1 LJG, Rot-, Dam- Muffelwild außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke zu hegen wird dahingehend konkretisiert, dass alle dort vorkommenden Jungtiere (Kälber, Lämmer) und weibliche Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild zu erlegen sind.

Zur Förderung des Gen-Austauschs zwischen verschiedenen Teilpopulationen wird die Erlegungsverpflichtung für männliche Stücke unter den Vorbehalt gestellt, dass die berechtigten Ansprüche oder Belange nach § 31 Abs. 1 Satz 1 LJG gefährdet sind.

Um dem Bewirtschaftungsverbot den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, wird die Möglichkeit der behördlichen Anordnung zum Abschuss vorkommenden Rot-, Dam- und Muffelwildes eingeführt.

Zu Teil 3 (Jägerprüfungsordnung, Falknerordnung)

Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Durchführung des Landesjagdgesetzes hinsichtlich der Jägerprüfungsordnung, der Falknerprüfung und der Jagdscheinerteilung werden als neuer Teil 3 der Landesjagdverordnung eingefügt. Dabei vollzogene Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu § 22 (Prüfungsausschuss)

Die Vorgabe, dass mindestens eine Person eine Befähigung für den gehobenen oder höheren Forstdienst haben muss, wird zugunsten der Berücksichtigung einer umfassenden Kompetenz für die Landbewirtschaftung durch die Vorgabe ersetzt, dass mindestens eine Person über eine abgeschlossenen landwirtschaftliche und mindestens eine über eine abgeschlossene forstwirtschaftliche Berufsausbildung verfügen soll.

Auf die Notwendigkeit der Verbandszugehörigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses wird verzichtet, da dies für die erforderliche Sachkompetenz nicht relevant ist.

Als Ausdruck des durch das Landesjagdgesetz konsequent beförderten Bedeutungs- und Verantwortungszuwachses der Jagdrechtsinhaber wird das Vorschlagsrecht für die Berufung von Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen auf die Interessenverbände der Jagdrechtsinhaber erweitert.

Zu § 25 (Zulassung zur Jägerprüfung)

Das Erlangen eines Jagdscheines setzt ein Mindestlebensalter von 16 Jahren voraus (Erteilung eines Jugend-Jagdscheines). Durch Vorgabe eines Mindestalters für die Zulassung zur Jägerprüfung von 15 Jahren wird die mit bestandener Jägerprüfung nachgewiesene Sachkunde in einen zeitlichen Kontext zur Ersterteilung eines Jagdscheines gestellt.

Vor dem Hintergrund des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderung wird die Abgabe einer Erklärung über die Behinderung sowie ggf. ein ärztliches

Zeugnis auf den Fall der Beantragung einer Prüfungserleichterung (siehe § 31) beschränkt.

Zu § 26 (Gliederung der Jägerprüfung)

Die Prüfungsfächer der Jägerprüfung werden durch § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes abschließend vorgegeben. Sie zählen zu den abweichungsfesten Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (siehe hierzu Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes), ohne dass hierdurch der Inhalt der Prüfungsfächer näher bestimmt wird. Aus Landessicht erforderliche Vorgaben zu den in der Jägerprüfung zu prüfenden Sachkenntnissen erfolgen daher in Form einer näheren Inhaltsbestimmung des Prüfungsfaches durch Klammerzusatz.

Auf Grund der als erforderlich angesehenen Kenntnisse über die Wirkung und Bedeutung der Wildarten im Ökosystem wird der Inhalt des Prüfungsfaches „Wildhege“ durch den Klammerzusatz „(einschließlich Ökologie des Wildes)“ näher bestimmt.

Zu § 27 (Schießprüfung)

Der Bezug auf die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. (DJV) wird entsprechend der überarbeiteten Schießvorschrift aktualisiert.

Zur Gewährleistung eines zügigen Ablaufes der ohnehin durch die Trefferauswertung stark objektivierten Schießprüfung wird beim Schießen in den einzelnen Disziplinen die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern als Prüfer auf dem Schießstand als ausreichend angesehen. Die Entscheidungsfindung des Prüfausschusses wird durch die Einführung eines Schussprotokolls gewährleistet. Durch Inhalts- und Formvorgaben für das Schussprotokoll wird die gerichtliche Überprüfbarkeit der Schießprüfung gewährleistet.

Zu § 35 (Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung)

Zu Gunsten einer für alle Ausländerinnen und Ausländer einheitlich geltenden Regelung wird auf die grundsätzlichen Befreiung der Angehörigen der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen des Auslands in der

Bundesrepublik Deutschland vom Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung verzichtet. Ausländerinnen und Ausländer sind dann vom Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung befreit, wenn sie eine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben. Diese einheitliche Vorgabe dient der Gewährleistung insbesondere der tier- und artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie einer sicheren Jagdausübung.

Auf die gegenseitige Anerkennung der deutschen Jägerprüfung durch den Heimatstaat der Ausländerin oder des Ausländers wird verzichtet, da diese Anerkennung keine Auswirkung auf die Jagd in Rheinland-Pfalz hat. Die bislang von Rheinland-Pfalz geforderte Gegenseitigkeit ist in anderen Bundesländern nicht vorgeschrieben. Durch den Verzicht wird die Vorgehensweise der Länder vereinheitlicht.

Auf den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines des Heimatstaates als weitere, zusätzlich zum Bestehen einer vergleichbaren Jägerprüfung geforderten, Voraussetzung für die Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung wird aufgrund des fehlenden kausalen Zusammenhangs verzichtet.

Auf die bei Einführung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes festgelegte Übergangsregelung, nach der Ausländern, die einen deutschen Jahresjagdschein besitzen oder innerhalb der letzten drei Jahre besessen haben, in Abweichung von den Vorgaben des Absatzes 2 weiterhin ein Jagdschein ausgestellt werden kann, wird verzichtet, da sie nicht mehr erforderlich ist.

Zu Teil 4 (Wildschutzgebiete)

Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Durchführung des Landesjagdgesetzes hinsichtlich der Wildschutzgebiete werden als neuer Teil 4 der Landesjagdverordnung eingefügt. Der Regelungsinhalt hat sich bewährt und wird unter Anpassung des Gesetzesbezugs unverändert übernommen.

Zu Teil 5 (Abschussregelung)

Die Vorgaben der Landesjagdverordnung zur Abschussregelung werden um die Bestimmungen der Landesverordnung über die Durchführung des Landesjagdgesetzes hinsichtlich der Einteilung des Schalenwildes in Klassen ergänzt und als neuer Teil 5 der Landesjagdverordnung verankert. Änderungen sind wie folgt begründet:

Zu § 37 (Einteilung des Schalenwildes in Klassen)

Zwecks Entbürokratisierung wird die Einteilung des Schalenwildes in Klassen vereinfacht. Auf die Einteilung nach Trophäenstärke und -güte wird verzichtet. Durch den Verzicht werden sowohl die Abschussplanung als auch die Abschusserfüllung erleichtert. Die Einführung einer Klasse für einjährige Stücke erleichtert die Bestandsermittlung über Streckenrückrechnungen und dient somit unmittelbar der nachhaltigen Bewirtschaftung des Schalenwildes.

Zu Teil 6 (Jagdzeiten)

Auf der Grundlage der Vorgaben der Verordnung über die Jagdzeiten und der Landesverordnung über die Änderung der Jagdzeiten und die Erklärung zum jagdbaren Tier werden die Vorgaben zu den Jagdzeiten unter Beachtung des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) neu festgelegt und als Teil 6 in die Landesjagdverordnung aufgenommen. Änderungen zu den bisherigen Vorgaben begründen sich wie folgt:

Zu § 42 (Bestimmung der Jagdzeiten)

Im Interesse einer eigenverantwortlichen Nutzung des Jagdrechts im Sinne einer effektiven und damit störungsarme Jagdausübung wird der Beginn der Jagdzeit für Hirsche der Klasse III.1 und Schmaltiere von Rot- und Damwild sowie für Jährlinge und Schmalschafe von Muffelwild auf den 1. Mai vorverlegt. Mit gleicher Begründung

wird der Beginn der Jagdzeit für die übrigen Klassen von Damwild sowie für Ricken und Kitze auf den 1. August, den Beginn der Jagdzeit für übrige Klassen des Rot- und Muffelwildes, verlegt und das Ende der Jagdzeit für Rehböcke auf den 31. Januar nach hinten verlegt. Der hierdurch vorgegebenen Synchronisierung der Jagdzeiten stehen weder wildbiologische noch tier- oder artenschutzrechtliche Belange entgegen. Damit endet die Jagdzeit für Rot, Dam-, Muffel- und Rehwild einheitlich am 31. Januar, ausgenommen hiervon ist das Ende der Jagdzeit für Rothirsche der Klassen I und II, das auf den 30. November vorverlegt wird. Diese Kürzung der Jagdzeit trägt dem von den Hegegemeinschaften beklagten unnatürlichen Geschlechterverhältnis und dem ungünstigen Altersaufbau beim männlichen Rotwild Rechnung, indem die Bejagung ab 1. Dezember ausschließlich auf weibliches Wild und junge Hirsche erlaubt ist.

Als in Rheinland-Pfalz gebietsfremde Art kann die Jagd auf Sikawild unter Beachtung des nach § 32 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes geltenden Elterntierschutzes während der Setz- und Aufzuchtzeit der Jungtiere ganzjährig ausgeübt werden.

Eine ganzjährige Bejagungsmöglichkeit von Dam- und Muffelwild außerhalb ihrer jeweiligen Bewirtschaftungsbezirke wirkt einer weiteren Ausbreitung dieser in Rheinland-Pfalz gebietsfremden Wildarten entgegen. Darüber hinaus steht die Vorgabe einer über den Muttertierschutz hinausgehenden grundsätzlichen Schonzeit außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke dem diesen Wildarten anlastenden hohen Schadenspotential für Land- und Forstwirtschaft entgegen. Letzteres gilt auch für das Rotwild. Der örtlich und regional unterschiedlichen Schadenssituation durch Rotwild wird dadurch Rechnung getragen, dass die untere Jagdbehörde bei Gewährleistung der berechtigten Ansprüche von Land- und Forstwirtschaft und des Schutzes der Wildart vor Tierseuchen die Jagdzeit für Rotwild außerhalb dessen Bewirtschaftungsbezirke eingrenzen kann.

Die seit 2001 verfügte Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild wird durch Festlegung einer ganzjährigen Jagdzeit für alles Schwarzwild berücksichtigt. Die Vorgabe einer über den Muttertierschutz hinausgehenden grundsätzlichen Schonzeit für Schwarzwild steht dem diesen Wildarten anlastenden hohen Schadenspotential insbesondere für Landwirtschaft und Weinbau entgegen. Hierfür spricht auch, dass

für das Schwarzwild keine jahreszeitlich eng begrenzte Setz- und Aufzuchtzeit benannt werden kann, die eine generelle Schonung in dieser Zeit rechtfertigen würde. Eine grundsätzliche Schonzeit für Bachen und Keiler würde darüber hinaus weder der aktuellen noch der mittel- und langfristigen Bestandsentwicklung und der damit zusammenhängenden Schadensproblematik gerecht. Der örtlich und regional unterschiedlichen Bestandes- und Schadenssituation durch Schwarzwild wird dadurch Rechnung getragen, dass die untere Jagdbehörde bei Gewährleistung der berechtigten Ansprüche von Land- und Forstwirtschaft und des Schutzes der Wildart vor Tierseuchen die Jagdzeit für Bachen und Keiler auf den Zeitraum vom 16. Juni bis zum 31. Januar verkürzen kann.

Füchse, Waschbären und Marderhunde besitzen eine jahreszeitlich eng begrenzte Setzzeit. An der folgenden Aufzucht beteiligen sich neben dem Muttertier auch andere adulte Tiere des Familienverbandes. Aus Tierschutzgründen wird den adulten Tieren diesen Arten daher eine Schonzeit zugestanden. Die Jagdzeit wird unter Berücksichtigung wildbiologischen Kriterien mit der auf Stein- und Baumarder sowie Hermeline synchronisiert.

Der Iltis ist durch die Berner Konvention des Europarates in Appendix III des Abkommens geschützt und wird in Rheinland-Pfalz in der Kategorie 3 (gefährdet) der Roten Liste geführt. Dem besonderen Schutzstatus wird dadurch Rechnung getragen, dass für den Iltis keine Jagdzeit festgelegt wird und er somit künftig ganzjährig mit der Jagd zu verschonen ist.

Dem zu verzeichnenden Bestandszuwachs folgend wird die Jagdzeit für den adulten Dachs unter Beachtung der wildbiologischen Kriterien bis Ende Dezember verlängert. Jungdachse sollen künftig ganzjährig zu bejagen sein.

Da wildbiologische Erkenntnisse nicht entgegen stehen, wird die Jagdzeit auf Fasanen dahingehend vereinheitlicht, dass die bisherige Jagdzeit für Hähne künftig auch für Hennen gilt, in gleicher Weise wird die Jagdzeit für Wildtruthähne der Jagdzeit für Wildtruthennen angepasst. Die Anpassung trägt einer weiteren Synchronisation der Jagdzeiten Rechnung.

Der Nilgans wird eine Jagdzeit – entsprechend der Jagdzeit auf Grau- und Kanadagänse – zugeordnet. In der Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober darf die Jagd auf Grau-, Kanada- und Nilgans künftig auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang (Vergrämungsabschuss) ausgeübt werden. Hierdurch wird dem berechtigten landwirtschaftlichen Interesse auf Vermeidung von Wildschäden Rechnung getragen, ohne die Neu- bzw. Wiederbesiedlung geeigneter Lebensräume durch die genannten Arten zu gefährden.

Im Rahmen einer weiteren Synchronisation der Jagdzeiten auf Wasserwild wird die Jagdzeit auf Blässhühner dahingehend verkürzt, dass sie anstatt am 20. Februar bereits am 15. Januar endet.

Aufgrund des geringen Vorkommens und der Verwechslungsgefahr mit anderen Möwenarten sind Silber-, Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen künftig ganzjährig mit der Jagd zu verschonen. Im Rahmen der Synchronisation der Jagdzeiten endet die Jagdzeit auf Lachmöwen künftig bereits am 15. Januar (bisher am 10. Februar).

Die Jagdzeit auf Rabenkrähen und Elstern wird dahingehend vereinheitlicht, dass das Ende der Jagdzeit auf Elstern um 8 Tage vorverlegt wird und dem Ende der Jagdzeit auf Rabenkrähen angepasst wird.

In Anpassung an die Bestandsentwicklung in Rheinland-Pfalz sind Türkentauben künftig ganzjährig mit der Jagd zu verschonen, sie bekommen keine Jagdzeit zugeordnet. Juvenile Ringeltauben dürfen hingegen im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig bejagt werden. Die bisherige Ausnahmeregelung für die Bejagung der Ringeltauben im Monat Oktober ist demzufolge auf Alttauben zu beschränken.

Die Verantwortung der Jägerinnen und Jäger für das vom Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. zum Leittier der Offenlandschaft erkorene Rebhuhn wird gestärkt, indem unter der Voraussetzung, dass der durch Frühjahrszählung im Jagdbezirk festgestellte Bestand eine Bejagung zulässt, die bisherige Jagdzeit beibehalten wird.

Zu Teil 7 (Führerinnen und Führer von Schweißhunden)

Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Durchführung des Landesjagdgesetzes hinsichtlich der Führerinnen und Führer von Schweißhunden werden als neuer Teil 7 der Landesjagdverordnung eingefügt und wie folgt geändert:

Zu § 43 (Anerkennung und Kenntlichmachung)

Die Anerkennung von Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführern (siehe § 35 Abs. 4 LJG) obliegt künftig den auf Landesebene organisierten Jagdverbänden in eigener Zuständigkeit.

Eine Notwendigkeit für die bisherige behördliche Anerkennung (§ 35 a LJGDVO) besteht nicht. Die qualitative Kontinuität der Schweißhundearbeit wird dadurch sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung durch die oberste Jagdbehörde vorgegeben werden. Um die Zahl der Anerkennungen im erforderlichen Rahmen zu halten wird wie bereits bisher auf eine behördliche Bedarfsermittlung abgestellt.

Die Vorgabe des gegenseitigen Einvernehmens der auf Landesebene organisierten Jagdverbände (z. Z. sind das der Ökologische Jagdverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Landesverband der Berufsjäger e.V.) dient dabei der Transparenz der Anerkennung und der allgemeinen Akzeptanz der anerkannten Personen.

Bezüglich der bestehenden behördlichen Anerkennungen wird klargestellt, dass diese unberührt bleiben und die diesbezüglichen Bescheinigungen fort gelten.

Zu Teil 8 (Wild- und Jagdschaden)

Die bisherigen Durchführungsbestimmungen zu Wild- und Jagdschäden (§§ 60 – 67 LJGDVO) haben sich grundsätzlich bewährt. Sie werden im Wesentlichen übernommen und als Teil 8 in die Landesjagdverordnung eingefügt. Änderungen sind wie folgt begründet:

Zu § 44 (Sachverständige Personen)

Im Rahmen einer geschlechtsneutralen Sprachweise wird die Bezeichnung „Wildschadensschätzer“ durch den allgemeingebräuchlichen Ausdruck „sachverständige Person“ ersetzt.

In Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten wird die Anzahl der für die Abschätzung landwirtschaftlicher Schäden zu bestellenden Personen analog der für die Abschätzung von Waldwildschäden zu bestellenden Personen dahingehend flexibilisiert, dass die untere Jagdbehörde diese in der erforderlichen Anzahl bestellt.

Zu § 45 (Einleitung des Vorverfahrens)

Zwecks Klarstellung wird festgelegt, dass die Niederschrift über die Verhandlung der sachverständigen Person obliegt.

Zu § 46 (Gütliche Einigung)

Zwecks Beweissicherung ist die Niederschrift durch die sachverständige Person zu unterzeichnen.

Zu § 47 (Vorbescheid)

Zwecks Beweissicherung ist die Niederschrift durch die sachverständige Person zu unterzeichnen.

Zur Klarstellung und Unterscheidung vom Vorbescheid wird die Kostenentscheidung über das Vorverfahren in Absatz 3 gesondert dargelegt.

Zu § 50 (Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen)

Schutzvorrichtungen gegenüber wiederkäuendem Schalenwild verlieren ihre Wirksamkeit, wenn vorkommendes Schwarzwild die Schutzvorrichtungen unterfliehen kann. Daher wird in Jagdbezirken, in denen Schwarzwild vorkommt, vorgegeben, dass derartige Schutzvorrichtungen in gleicher Weise wie Schutzvorrichtungen gegen Schwarzwild zu befestigen sind.

Zu Teil 9 (Landesjagdbeirat, Jagdbeiräte, Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister)

Die Vorgaben der Landesjagdverordnung zum Landesjagdbeirat, zu den Jagdbeiräte, Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeistern werden unter Aktualisierung der Verweisungen als neuer Teil 9 der Landesjagdverordnung verankert und wie folgt ergänzt:

Zu § 51 (Bildung des Landesjagdbeirates)

Die Durchführungsbestimmungen werden analog den Regelungen für die Jagdbeiräte um eine Regelung zum Erlöschen der Mitgliedschaft und zur Wahl neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit ergänzt. Die Ergänzung dient der Verringerung des Verwaltungsaufwands durch Wahrung eines einheitlichen regulären Beginns und Endes der Mitgliedschaft im Landesjagdbeirat.

Zu § 54 (Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters)

Bezüglich der Wahlbeteiligung der Jagdgenossenschaften wird klargestellt, dass die Stimmabgabe für die Jagdgenossenschaft durch das vom Jagdvorstand bestimmte Mitglied erfolgt. Die Klarstellung dient der Vermeidung einseitiger Erschwernisse für Jagdgenossenschaften bei der Stimmabgabe zur Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters und deren oder dessen stellvertretenden Person.

Zu Teil 10 (Bußgeldbestimmungen)

Die Busgeldbestimmungen der Landesjagdverordnung werden unter Aktualisierung der Verweisungen als neuer Teil 10 der Landesjagdverordnung verankert und bezüglich der Aufnahme neuer Regelungsinhalte wie folgt ergänzt:

Zu § 55 (Ordnungswidrigkeiten)

Den Vorgaben für die Hege und Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke wird durch Formulierung entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestände der erforderliche Nachdruck verliehen. Gleiches gilt für die in diesem Zusammenhang erlassenen jagdbehördlichen Anordnungen.

Zu Teil 11 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen der Landesjagdverordnung werden als neuer Teil 12 der Landesjagdverordnung übernommen. Den Ergänzungen der Landesjagdverordnung wird durch Aufhebung von zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 erlassener und nicht mehr benötigter Rechtsverordnungen Rechnung getragen.

Zu § 57 (Änderungsbestimmungen)

Die Ergänzungen der Landesjagdverordnung und die Aufhebung der Landesverordnung über die Durchführung des Landesjagdgesetzes (siehe § 58) werden in der Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 7. Oktober 1998 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 144), BS 2013-1-15, durch Anpassung der Verweise in den Gebührentatbeständen nachvollzogen.

Zu § 58 (Aufhebungsbestimmungen)

Die Ergänzungen der Landesjagdverordnung machen folgende Landesverordnungen entbehrlich:

- Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO) vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch § 18 Nr. 1 der Verordnung vom 01. Februar 2011 (GVBl. S. 39), BS 792-1-1,
- Landesverordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zum jagdbaren Tier vom 9. August 1993 (GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2008 (GVBl. S. 288), BS 792-1-2, und
- Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild vom 7. April 1989 (GVBl. S. 111, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1-3.

Entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 55 Abs. 3 Satz 2 LJG werden diese Verordnungen gemeinsam mit der Landesjagdverordnung (LJVO) vom 1. Februar 2011 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1-5, aufgehoben.

Zu § 59 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll zum Beginn des Jagdjahres 2013/2014 (1. April 2013), spätestens jedoch am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.